

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 79/11 B**

L 1 KR 307/10 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 76 KR 648/09 (SG Berlin)

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l  
und den Richter Dr. M e c k e  
beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin und des Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision  
im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. Mai 2011 werden als  
unzulässig verworfen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Anhörungsrüge des Beigeladenen wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens und des Verfahrens über die Anhörungsrüge sind nicht zu erstatten.

## G r ü n d e :

### I

- 1 In dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich die Klägerin gegen die Nachzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für den Beigeladenen. Dieser war bis 13.8.1995 als Rechtsanwalt zugelassen und aufgrund dessen seit 12.2.1987 Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung. Seit 1.5.1993 war er bei der Klägerin als Angestellter beschäftigt. Mit Bescheid vom 26.8.1993 wurde er durch die Rechtsvorgängerin der Beklagten antragsgemäß ab 1.5.1993 von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit. Nach einer Betriebsprüfung forderte die Beklagte mit zwei Bescheiden vom 7.11.2005 von der Klägerin Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 47 252,33 Euro wegen der Beschäftigung des Beigeladenen in den Jahren 2000 bis 2004, da dieser bei der Klägerin nicht als Rechtsanwalt beschäftigt gewesen sei und sich die Befreiung nicht auf diese Beschäftigung erstreckt habe. Nach erfolglosem Widerspruch hat das SG die angefochtenen Bescheide aufgehoben, da der Beigeladene aufgrund des Bescheides vom 26.8.1993 in der Beschäftigung bei der Klägerin von der Rentenversicherungspflicht befreit gewesen sei. Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen, weil nach Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen Versicherungspflicht eingetreten sei.
- 2 Mit zwei eigenständigen Beschwerden wenden sich die Klägerin und der Beigeladene gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 30.5.2011.

### II

- 3 A. Die Beschwerden der Klägerin und des Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG sind unzulässig, denn die Klägerin und der Beigeladene haben in den jeweiligen Begründungen keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerden sind deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.



- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 5 1. Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in einem höchstrichterlichen Urteil enthalten ist, und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann.
- 6 Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Klägerin nicht, denn diese behauptet zwar eine Abweichung des LSG von dem Urteil des BSG vom 7.12.2000 (*B 12 KR 11/00 R - SozR 3-2600 § 6 Nr 5*), benennt aber weder widersprechende Rechtssätze noch macht sie überhaupt geltend, das LSG habe einem in dem Urteil des BSG enthaltenen Rechtssatz widersprochen. Vielmehr stellt sie dar, warum die jeweiligen Sachverhalte nicht vergleichbar seien. Damit macht sie implizit geltend, das LSG habe die zitierte Rechtsprechung des BSG auf den vorliegenden Fall nicht anwenden dürfen. Im Kern rügt sie damit allein eine vermeintlich fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG. Wie bereits dargelegt, kann damit jedoch weder die Divergenzrüge noch die Nichtzulassungsbeschwerde als solche begründet werden.
- 7 Soweit die Klägerin zur Begründung der Divergenzrüge darauf hinweist, das LSG sei von einer gleichzeitigen Ausübung einer Anwaltstätigkeit neben der Beschäftigung bei der Klägerin ausgegangen, ohne dass dies von einem der Beteiligten vorgetragen oder unterstellt worden sei, könnte dies sinngemäß als Rüge der Verletzung allgemeiner Sachverhalts- oder Beweiswürdigungsgrundsätze, also einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG durch das LSG, zu qualifizieren sein. Jedoch kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der Antrag auf Zulassung der Revision hierauf nicht gestützt werden.



- 8 2. Der Beigeladene macht sich in seiner umfangreichen Beschwerdebegründung vom 11. und 16.8.2011 zunächst die Begründung der Klägerin zu eigen. Es kann dahinstehen, ob der Beigeladene durch ein solches Vorgehen überhaupt den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Begründungsanforderungen genügen könnte. Wie vorstehend gezeigt, wird ein Zulassungsgrund durch die Ausführungen der Klägerin nicht in der gebotenen Weise dargelegt, so dass auch die Beschwerde des Beigeladenen unzulässig ist, soweit er zu deren Begründung auf diese Ausführungen Bezug nimmt.
- 9 3. Im weiteren Gang seiner Beschwerdebegründung macht der Beigeladene verschiedene Verfahrensmängel geltend (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Übergreifend wendet er sich jeweils dagegen, dass das LSG seiner Entscheidung einen falschen Sachverhalt zugrunde gelegt habe: So habe dieses irrtümlich angenommen, er sei neben seiner Tätigkeit bei der Klägerin ab dem 1.5.1993 noch einer weiteren Beschäftigung nachgegangen und die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht habe sich nicht auf sein Beschäftigungsverhältnis bei der Klägerin bezogen, sondern auf eine andere von ihm ausgeübte Tätigkeit.
- 10 Für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG - den auch hier möglicherweise berührten Grundsatz, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären - nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 a) Alle Rügen eines Verfahrensmangels stützt der Beigeladene zumindest implizit, meist jedoch auch ausdrücklich auf die Behauptung, das LSG habe seiner Entscheidung einen unzutreffenden Sachverhalt zugrunde gelegt, dh einen solchen, der sich weder aus dem Vortrag der Beteiligten noch aus dem Akteninhalt oder anderen Verfahrensgegenständen ableiten lasse. Dies ist als sinngemäße Rüge einer fehlerhaften Sachverhaltswürdigung und damit als Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG durch das LSG zu qualifizieren. Hierauf kann jedoch der Antrag auf Zulassung der Revision nicht zulässig gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Auch vom LSG vermeintlich übergangene Anträge zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts werden nicht dargelegt.
- 12



b) Ausdrücklich rügt der Beigeladene zunächst einen Verfahrensfehler durch die Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG). Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl. BSG vom 2.4.2009 - B 2 U 281/08 B - UV-Recht Aktuell 2009, 709 mwN; BVerfGE 84, 188, 190) und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen mit einbezogen wird (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN; BVerfGE 25, 137, 140). Zur Darlegung eines hierauf bezogenen Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen des Betroffenen dadurch ggf verhindert worden ist und inwieweit die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 36).

13 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Beigeladenen nicht, der eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darin sieht, dass er keine Gelegenheit erhalten habe, sich zu den oben benannten, vom LSG seinem Urteil "irrtümlich" zugrunde gelegten Tatsachen zu äußern. Der Beigeladene versäumt es in diesem Zusammenhang darzulegen, dass es sich bei den von ihm bezeichneten Tatsachen nicht bereits um die vom LSG aus der Gesamtheit des Beteiligtenvortrags, der Aktenlage und anderen Mitteln zur Feststellung des Sachverhalts gezogenen tatsächlichen und rechtlichen Folgerungen handelt, sondern noch um die tatsächlichen Grundlagen der hierauf fußenden richterlichen Überzeugungsbildung (auch bezüglich des für die rechtliche Würdigung maßgeblichen Sachverhalts). Dies wäre erforderlich gewesen, denn nur auf diese tatsächlichen Grundlagen bezieht sich die Pflicht des Gerichts, den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eben solche Äußerungen gibt der Beigeladene wieder, wenn er zur Begründung der Gehörsrüge auf mehrere Passagen aus vorbereitenden Schriftsätzen verweist, in denen er seine Beschäftigungsverhältnisse und seine Auffassung von den Umständen und dem Umfang der von der Rechtsvorgängerin der Beklagten ausgesprochenen Befreiung von der Versicherungspflicht erläutert. Gleichzeitig gibt er hierdurch zu erkennen, dass er sich mit der "Gehörsrüge" im Kern gegen die vom LSG ua aus diesem Vortrag gezogenen Folgerungen, also dessen Sachverhaltswürdigung wendet, auf deren Fehlerhaftigkeit - wie gezeigt - die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

14 c) Auch die Darlegungen des Beigeladenen zu Verfahrensfehlern durch eine Verletzung der richterlichen Hinweispflicht und einen ermessensfehlerhaften Verzicht des LSG auf eine mündliche Verhandlung genügen nicht den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Beigeladene rügt insoweit, das LSG habe die Pflicht gehabt darauf hinzuweisen, dass es die oben bezeichneten, von ihm "irrtümlich" angenommenen Tatsachen seiner rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen beabsichtige. Da ein solcher Hinweis im vorbereitenden Verfahren nicht gegeben worden sei, habe das LSG trotz des erklärten Einverständnisses der Beteiligten nicht auf eine mündliche



Verhandlung verzichten dürfen, um in der Verhandlung seiner vermeintlichen Hinweispflicht nachkommen zu können. Es gibt jedoch keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine von ihm in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der vom Berufungsgericht eingenommene Standpunkt dem Verfahren eine überraschende Wende gibt (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a f*).

- 15 Dass ein solcher Ausnahmetatbestand vorliegt, hat der Beigeladene nicht ausreichend dargelegt. Zwar dürfen die Beteiligten generell nicht durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf einer Rechtsauffassung beruht, zu der sie nach dem Sach- und Streitstand keine Veranlassung hatten, Stellung zu nehmen (*BVerfG Beschluss vom 19.5.1992 - 1 BvR 986/91 - NJW 1992, 2877*). Dafür reicht es aber nicht aus, dass ein bestimmter Gesichtspunkt im unmittelbar vorangehenden Verfahren nicht ausdrücklich angesprochen worden ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Beteiligte auch aufgrund sonstiger naheliegender Erkenntnisquellen auf den Gedanken kommen kann, dass es auf den Gesichtspunkt ankommen würde (*BSG Beschluss vom 11.10.2006 - B 9a VJ 4/06 B*). Insofern hätte sich der Beigeladene damit auseinandersetzen müssen, wieso er die Bedeutung seiner Beschäftigungsverhältnisse und des Gegenstands der von der Rechtsvorgängerin der Beklagten ausgesprochenen Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erkannt haben könnte, obwohl er sich - wie bereits erörtert und von ihm selbst zur Begründung der Gehörsrüge vorgetragen - in mehreren Passagen vorbereitender Schriftsätze zu eben diesen Fragen äußert. Dabei wäre auch darzulegen gewesen, wieso sich die streitgegenständliche Befreiung nach Ansicht des LSG notwendig auf eine andere Beschäftigung bezogen haben muss und nicht etwa auf eine selbstständige Tätigkeit und welche Folgen die Aufgabe seiner Anwaltszulassung erst im August 1995 für die Vorhersehbarkeit des vom LSG eingenommenen Standpunktes gehabt haben könnte.
- 16 d) Ferner sieht der Beigeladene sein Recht auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) dadurch verletzt, dass das LSG wesentlichen Vortrag, wonach er ab 1.5.1993 nur die Tätigkeit bei der Klägerin ausgeübt habe, für die er mit Bescheid vom 26.8.1993 von der Rentenversicherungspflicht befreit worden sei, in den Entscheidungsgründen übergangen habe. Auch ein hierauf bezogener Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG wird nicht den insoweit geltenden Anforderungen entsprechend dargelegt. Denn das Gericht ist nicht verpflichtet, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Die Gerichte brauchen nicht jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Eine Verletzung der Pflicht des Gerichts, den Vortrag der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, kann nur dann festgestellt



werden, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*vgl BVerfGE 96, 205, 217 mwN*). Solche Umstände werden hier gerade nicht dargelegt. Vielmehr stützt sich der Beigeladene auf die bloße Behauptung, "bei der gegebenen Aktenlage" habe "für das Berufungsgericht zwingender Anlass bestanden, sich mit dem Vorbringen des Beigeladenen und des Beschwerdeführers in den Gründen des Urteils detailliert auseinanderzusetzen". Der ergänzende Hinweis, "in diesem Zusammenhang" sei "auch zu berücksichtigen, dass sich aus dem Akteninhalt keine Anhaltspunkte ergeben, die die Annahme der beiden oben erwähnten Tatsachen durch das Berufungsgericht hätten rechtfertigen können", verdeutlicht insoweit, dass der Beigeladene allein aufgrund der vom LSG vorgenommenen Sachverhaltswürdigung zu dem Schluss gelangt, das Berufungsgericht habe seinen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen, weil es andernfalls nicht zu dem von ihm gefundenen Ergebnis hätte gelangen können. Auf die hiermit wiederum allein gerügte Fehlerhaftigkeit der Sachverhaltswürdigung kann - wie bereits mehrfach dargelegt - die Nichtzulassungsbeschwerde aber gerade nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 17 4. Darüber hinaus beruft sich der Beigeladene auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; *vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7; BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügen die Beschwerdebegründungen nicht.

- 18 Der Beigeladene ist der Auffassung, das BSG werde im Revisionsverfahren zu klären haben, "ob eine Revision zum Bundessozialgericht stets dann wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Absatz 2 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz zuzulassen ist, wenn das Berufungsgericht einen schweren, das Vertrauen der Allgemeinheit in eine funktionierende Rechtsprechung gefährdenden Rechtsfehler in der Weise begangen hat, dass es bei der Auslegung oder Anwendung von Vorschriften des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts gegen grundlegende, verfassungsrechtlich abgesicherte Gerechtigkeitsanforderungen verstoßen hat und die Entscheidung deshalb aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Korrektur bedarf".

19



Der Senat kann offenlassen, ob der Beigeladene damit überhaupt eine konkrete, über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfrage und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt hinreichend deutlich formuliert. Jedenfalls unterlässt er es, auf deren Klärungsfähigkeit - wie erforderlich - ausdrücklich einzugehen, was allein bereits zur Unzulässigkeit der Beschwerde insoweit führt. Zur Klärungsfähigkeit hätte der Beigeladene insbesondere darlegen müssen, warum die von ihm als grundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage auch noch in dem angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich wäre und nicht nur für die diesem vorgelagerte, insoweit abschließende Entscheidung über die Zulassung der Revision im vorliegenden Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde.

- 20 Darüber hinaus hat der Beigeladene auch die Klärungsbedürftigkeit der von ihm bezeichneten Frage nicht den Anforderungen entsprechend dargelegt. Hierzu hätte er ua ausführen müssen, dass diese Frage nicht bereits durch den Wortlaut des § 160 Abs 2 SGG ("... ist nur zuzulassen, wenn ...") oder die ständige Rechtsprechung des BSG, wonach die Nachprüfung des angefochtenen Urteils auf seine sachliche "Richtigkeit" nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist (zB *BSG SozR 1500 § 160 Nr 44 S 42*; *BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*; *jüngst BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - mwN*) geklärt ist, zumal die in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe auch in der Literatur durchgängig als abschließend angesehen werden (vgl nur *Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 2. Aufl 2010, *RdNr 284* und *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG*, 9. Aufl 2008, § 160 *RdNr 5* jeweils *mwN*).
- 21 5. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 22 B. Die vom anwaltlich vertretenen Beigeladenen ausdrücklich im Rahmen der vorliegenden Nichtzulassungsbeschwerde erhobene Anhörungsrüge (*Seite 12 der Beschwerdebegründung vom 11.8.2011 und Seite 15 der Begründung vom 16.8.2011*) ist unzulässig und deshalb in entsprechender Anwendung des § 178a Abs 4 Satz 1 und 3 SGG zu verwerfen. Nach § 178a Abs 2 Satz 4 SGG ist die (Anhörungs-)Rüge nämlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Dies ist das LSG und nicht das BSG, bei dem die Rüge vorliegend erhoben wurde.
- 23 C. Die Kostenentscheidung erfolgt einheitlich in entsprechender Anwendung von § 193 SGG. Abweichend von der Sachlage im Berufungsverfahren scheidet eine Heranziehung des § 197a SGG iVm § 154 VwGO aus, wenn - wie hier - ein notwendig Beigeladener als Beschwerdeführer zu dem nach § 183 SGG privilegierten Personenkreis gehört (vgl *BSG SozR 4-1500 § 193 Nr 2, 3*).

